

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 werden die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2005“, der Betrag „0,70 €“ durch den Betrag „0,77 €“ und die Prozentangaben „80 %“, „16 %“ und „4 %“ durch die Prozentangaben „77,18 %“, „17,16 %“ bzw „5,66 %“ ersetzt.

1.2. Im Abs 5 werden die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2005“ und der Ausdruck „bzw 2003“ durch den Ausdruck „bzw 2006“ ersetzt.

2. Nach § 13 wird angefügt:

**„Inkrafttreten ab LGBl Nr 118/2001 novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 14

(1) § 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 4 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bisher sieht § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes vor, dass das Land für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung ab 1. Jänner 2002 einen Beitrag von 0,70 € je Einwohner des Landes zu leisten hat, wobei dieser dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg, zu 80%, der Österreichischen Wasserrettung, Landesverband Salzburg, zu 16% und dem Österreichischen Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg, zu 4% zukommt. Zusätzlich wurden den beiden letztgenannten Organisationen mit Beschluss der Landesregierung vom 10. November 1994 für zehn Jahre Zuschüsse zu den Mieten für ihre Büroräumlichkeiten in Viehhausen zuerkannt.

Ab 1. Jänner 2005 sollen diese Zuschüsse nicht mehr in Form eines einmaligen oder jährlichen Förderungsbeitrags gewährt, sondern in den Rettungsbeitrag eingerechnet werden. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des § 4 des Rettungsgesetzes erforderlich, die den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Rettungswesen“).

3. EU-Konformität:

Zum Gegenstand ist kein Gemeinschaftsrecht bekannt.

4. Kosten:

Durch die Einbeziehung der Mietzuschüsse an Wasserrettung und Höhlenrettungsdienst in den Rettungsbeitrag ergeben sich im Jahr 2005 Mehrkosten für das Land im Pflichtbereich in der Höhe von 15.459,80 €. Dieser Mehraufwand errechnet sich, indem man vom Produkt aus dem künftigen Rettungsbeitrag (0,77 €) und der Einwohnerzahl des Landes (515.327) das Produkt aus dem nach dem geltenden § 4 Abs 5 valorisierten Rettungsbeitrag (0,74 €) und der Einwohnerzahl subtrahiert. Die Einbeziehung wirkt sich auch bei Valorisierung des Rettungsbeitrages in den Folgejahren aus.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben wurde überwiegend begrüßt.

Lediglich die Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung hat eine negative Stellungnahme abgegeben. Sie führt ins Treffen, dass es die prekäre Budgetlage des Landes nicht erlaube,

eine bisher freiwillige Leistung des Landes als gesetzliche Pflichtleistung mit jährlicher Valorisierung zu verankern, und ein Widerspruch zu den Budgetstellungsrichtlinien bewirkt werde.

6. Im Einzelnen:

Der vorgesehene Rettungsbeitrag (0,77 €) sowie der Aufteilungsschlüssel zwischen Bergrettungsdienst, Wasserrettung und Höhlenrettungsdienst (77 : 17 : 6) ergeben sich aus folgenden Überlegungen und Berechnungen:

Nach § 4 Abs 5 des geltenden Rettungsgesetzes ist der Beitrag des Landes für die besonderen Rettungsdienste ab dem 1.1.2005 neu festzulegen, wobei folgende Bemessungsparameter zu berücksichtigen sind: Der Verbraucherpreisindex 1996 betrug im Mai 2003 111,2 und im Mai 2004 113,5. Dies entspricht einer Steigerung von 2,1%. Der Rettungsbeitrag für die besonderen Rettungsdienste wäre daher mit 0,74 € (bisher 0,72 €; vgl Verordnung LGBl Nr 106/2003) neu zu bemessen. Er würde somit im Jahr 2005 in Summe 381.341,98 € (0,74 x 515.327) betragen, wovon der Bergrettungsdienst 305.073,58 € (80 %), die Wasserrettung 61.014,72 € (16 %) und der Höhlenrettungsdienst 15.253,68 € (4 %) erhielten.

Die für zehn Jahre gewährten Mietzuschüsse beliefen sich für den Höhlenrettungsdienst umgerechnet auf 60.609,14 € und für die Wasserrettung auf umgerechnet 58.138,27 €. Bei Einberechnung dieser Beträge bzw der jeweiligen Jahresbeträge in den gesetzlichen Rettungsbeitrag ist zu berücksichtigen, dass der Verbraucherpreisindex 1986 im Dezember 1994 126,0 und im April 2004 147,8 betrug. Dies entspricht einer Steigerung von 17,3%. Demgemäß sind in den Rettungsbeitrag der Wasserrettung 6.819,62 € (5.813,83 / Jahr + 17,3 %) und in jenen für den Höhlenrettungsdienst 7.109,44 € (6.060,91 / Jahr + 17,3 %) einzurechnen.

Ermittlung des neuen Rettungsbeitrages (2005):

a) Österreichischer Bergrettungsdienst:

Valorisierung auf Grund der bestehenden Regelung	305.073,58 €
--	--------------

b) Österreichische Wasserrettung

Valorisierung auf Grund der bestehenden Regelung	61.014,72 €
--	-------------

Anhebung durch Mietkostenübernahme	<u>6.819,62 €</u>
------------------------------------	-------------------

Gesamt	67.834,34 €
--------	-------------

c) Österreichischer Höhlenrettungsdienst

Valorisierung auf Grund der bestehenden Regelung	15.253,68 €
--	-------------

Anhebung durch Mietkostenübernahme	<u>7.109,44 €</u>
------------------------------------	-------------------

Gesamt	22.363,12 €
--------	-------------

Gesamtbeitrag für diese Rettungsdienste	395.271,04 €
---	--------------

Betrag je Einwohner (gesamt 515.327) 0,7670 € bzw gerundet **0,77 €**

Aus dem Verhältnis von 305.073,58 : 67.834,34 : 22.363,12 ergibt sich ein (ungerundeter) Verteilungsschlüssel 77,18 : 17,16 : 5,66. (Eine Rundung an dieser Stelle – 77 : 17 : 6 – würde zu nicht unerheblichen Betragsverschiebungen zwischen den drei besonderen Rettungsdiensten führen.)

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.